

TE Vwgh Erkenntnis 1993/3/18 92/09/0324

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
67 Versorgungsrecht;

Norm

KOVG 1957 §56 Abs2;
VwGG §41 Abs1;
VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hoffmann und die Hofräte Mag. Meirl und Dr. Fürnsinn als Richter, im Beisein des Schriftführers Kommissär Mag. Fritz, über die Beschwerde des T in R, vertreten durch Dr. I, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid der Schiedskommission beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 17. August 1992, Zl. OB. 610-402.175-002, betreffend Beschädigtenrente nach dem Heeresversorgungsgesetz, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 3.035,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid des Landesinvalidenamtes für Steiermark vom 18. November 1988 wurde nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens die vom Beschwerdeführer (geboren 1967) mit Antrag vom 24. Mai 1988 geltend gemachte Gesundheitsschädigung "Hüftgelenksentzündung rechts" gemäß den §§ 1 und 2 des Heeresversorgungsgesetzes (HVG) nicht als Dienstbeschädigung anerkannt und der Antrag auf Zuerkennung der Beschädigtenrente gemäß § 21 Abs. 1 HVG abgelehnt.

Nach Darstellung der Rechtslage führte die Versorgungsbehörde erster Rechtsstufe zur Begründung ihres Bescheides aus, auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach dem schlüssigen ärztlichen Sachverständigengutachten (des Facharztes für Chirurgie Dr. K) vom 27. Oktober 1988 werde folgender Sachverhalt festgestellt: In der Zeit vom 1. Oktober 1987 bis 31. Mai 1988 habe der Beschwerdeführer seinen ordentlichen Präsenzdienst beim Österreichischen Bundesheer geleistet. Laut seinen eigenen Angaben habe der Beschwerdeführer seit Oktober 1987 Beschwerden unbekannter Herkunft im Bereich der rechten Hüftseite. Wie nun der ärztliche

Sachverständige festgestellt habe, handle es sich hiebei um eine chronische Coxitis. Anamnestisch sei vorgebracht worden, daß bereits im Kindesalter Schmerzen in den Hüften bestanden hätten. Die Coxitis sei auf einen schicksalhaft ablaufenden entzündlichen Prozeß zurückzuführen, der in keinem Zusammenhang mit einer Wehrdienstüberbeanspruchung zu bringen wäre. Es handle sich um ein bereits angelebedingt vorhandenes Leiden, welches gerade während des Wehrdienstes manifest geworden sei, jedoch auch ohne Einwirkung der Dienstleistung aufgetreten wäre. Die bloße Tatsache, daß diese Erkrankung rein zeitlich während der Wehrdienstleistung des Beschwerdeführers aufgetreten sei, begründe noch keinen ursächlichen unmittelbaren Zusammenhang.

In seiner gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung wendete der Beschwerdeführer ein, daß die geltend gemachte Gesundheitsschädigung als Folge der Belastungen während des Grundwehrdienstes aufgetreten und daher als Dienstbeschädigung anzuerkennen sei.

Die belangte Behörde ergänzte daraufhin das Ermittlungsverfahren durch Einholung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens des Facharztes für Orthopädie und Unfallchirurgie Dr. L (vom 7. April 1989), der jedoch zu keinem für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis kam; im Zuge des Parteiengehörs legte der Beschwerdeführer - als Nachweis dafür, daß sein Leiden ursächlich auf den Grundwehrdienst zurückzuführen sei - ein fachärztliches Gutachten des Facharztes für Innere Medizin Dr. E vom 11. September 1989 vor, zu dem der leitende Arzt Stellung nahm und seine Auffassung, daß dieses Gutachten für die Kausalitätsbeurteilung nicht zu verwerten sei, näher darlegte. Dem trat der Beschwerdeführer mit einem Ergänzungsgutachten Drs. E (vom 18. Dezember 1989) entgegen, worauf sich die belangte Behörde zur Einholung weiterer Gutachten (des Facharztes für Innere Medizin Dr. S vom 26. April 1990 sowie Drs. L vom 20. August 1990) veranlaßt sah. Der letztgenannte Sachverständige stellte dabei fest, daß "die beim Beschwerdeführer aufgetretene Synovitis in der rechten Hüfte mit dem Ableisten des Präsenzdienstes nur in der zeitlichen Übereinstimmung und nicht in den Eigentümlichkeiten des Militärdienstes zu suchen" sei. Auch dazu erfolgte eine Äußerung von Dr. E (vom 21. Februar 1991).

Über Anweisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales forderte die belangte Behörde vom Militärrkommando Steiermark die Dienstpläne für die Zeit vom 1. Oktober 1987 bis 31. Mai 1988 sowie Auszüge aus dem Hauptkrankenbuch bzw. Standeskontrollbuch an.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem nunmehr der Versorgungsakt mit diesen vom Militärrkommando Steiermark eingeholten Unterlagen vorgelegt wurde, teilte mit seinem an die belangte Behörde gerichteten Schreiben vom 4. Oktober 1991 mit, nach Ansicht des ärztlichen Fachberaters der Sektion IV des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Dr. X) bestehe kein Zweifel, daß es sich bei der Hüftgelenksentzündung rechts um eine akusale schicksalhafte Erkrankung handle. Durch die Strapazen der Ausbildung während des Präsenzdienstes (vor allem durch die Teilnahme an den längern Märschen) sei jedoch eine einmalige richtungweisende Verschlimmerung des Leidens eingetreten. Weiters enthielt dieses Schreiben noch eine von Dr. X vorgenommene stufenweise richtsatzmäßige Einschätzung der MdE ab 27. Mai 1988 (diese wurde vom genannten Sachverständigen im Schreiben vom 19. Dezember 1991 modifiziert).

Die belangte Behörde führte weiters auch eine berufskundliche Beurteilung nach § 22 HVG durch.

Auch zu diesen Ermittlungsergebnissen (stufenweise richtsatzmäßige Einschätzung der MdE des Beschwerdeführers durch Dr. X; berufskundliche Beurteilung gemäß § 22 HVG) gewährte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer das Parteiengehör; eine Stellungnahme dazu seitens des Beschwerdeführers ist bei der belangten Behörde jedoch nicht eingelangt.

Mit dem nunmehr vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid vom 17. August 1992 wurde der Berufung des Beschwerdeführers Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid gemäß § 66 Abs. 4 AVG in Verbindung mit § 82 Abs. 1 HVG behoben. Gemäß §§ 1 und 2 HVG wurde nachstehende Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung anerkannt:

"...

...

....

ab 10. April 1989:

Operierte unspezifische Hüftgelenksentzündung mit beginnender Flächenentartung rechts im Sinne einer richtungsweisenden einmaligen Verschlimmerung."

Gemäß §§ 21 bis 24, 46b und 70 HVG wurde dem Beschwerdeführer eine Beschädigtenrente entsprechend einer MdE von 50 v.H. im Betrage von monatlich S 2.217,-- ab 1. Mai 1988, einer MdE von 100 v.H. im Betrage von monatlich S 4.434,-- ab 1. August 1988, einer MdE von 40 v.H. im Betrage von monatlich S 1.478,-- ab 1. September 1988, einer MdE von 100 v.H. im Betrage von monatlich S 4.434,-- ab 1. März 1989 und einer MdE von 40 v.H. im Betrage von monatlich S 1.478,-- ab 1. Mai 1989, von monatlich S 1.537,-- ab 1. Jänner 1990, monatlich S 1.614,-- ab 1. Jänner 1991 und monatlich S 1.679,-- ab 1. Jänner 1992 zuerkannt; ferner wurde ausgesprochen, daß gemäß § 23 Abs. 5 HVG außerdem eine Erhöhung der Beschädigtenrente für die Zeit vom 1. März 1989 bis 30. April 1989 von monatlich S 5.317,-- gebühre. Für die Zeit vom 1. Mai 1988 bis 31. August 1988 bestehe kein Anspruch auf Erhöhung der Beschädigtenrente gemäß § 23 Abs. 5 HVG. Die Beschädigtenrente falle gemäß § 55 HVG mit 1. Mai 1988 an.

Zur Begründung dieses Bescheides führte die belangte Behörde aus, sie habe zur Prüfung der Berufungseinwendungen u. a. einen ärztlichen Sachverständigenbeweis durch den Chirurgen Dr. X erstellen lassen, woraus sich folgende medizinische Beurteilung ergebe:

"Aufgrund des Operationsbefundes vom 13. Juli 1988 besteht kein Zweifel, daß es sich bei der Hüftgelenksentzündung rechts um eine akrale schicksalhafte Erkrankung handelt. Durch die Strapazen der Ausbildung während des Präsenzdienstes, vor allem die Teilnahme an längeren Märschen, ist jedoch eine einmalige richtungsweisende Verschlimmerung des Leidens eingetreten. Märsche von 10 km, 25 km und 45 km können nicht Gängen im zivilen Leben gleichgesetzt werden."

Auf Grund dieser medizinischen Beurteilung ergebe sich

nachfolgende (abgestufte) Richtsatzeinschätzung:

"...

...

...

ab 10. April 1989:

Operierte unspezifische Hüftgelenksentzündung mit beginnender

Flächenentartung rechts im Sinne einer richtungsweisenden

einmaligen Verschlimmerung RS-Pos. I/d/98 MdE 30 %".

Die Einreichung der angeführten Dienstbeschädigung innerhalb des Rahmensatzes der jeweiligen Position erfolge in der Erwägung, daß

....

....

AB 10. APRIL 1989 nur die Hüftrotation von der Einschränkung

betroffen gewesen sei.

Die MdE gemäß § 21 HVG betrage daher ab 27. Mai 1988 30 v.H., ab 13. Juli 1988 100 v.H., ab 28. Juli 1988 50 v.H., ab 1. September 1988 30 v.H., ab 26. Februar 1989 100 v.H., ab 11. März 1988 50 v.H. und ab 10. April 1989 30 v.H.

Das Gutachten des Sachverständigen sei als schlüssig erkannt und daher in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zugrunde gelegt worden.

Nach Wiedergabe der berufskundlichen Beurteilung gemäß § 22 HVG, in der die Feststellung enthalten ist, daß die berufskundliche Einschätzung der MdE deren medizinische Bewertung nach der Richtsatzverordnung zu § 21 HVG übersteige, führte die belangte Behörde zur Begründung weiters aus, der Bemessung der Beschädigtenrente sei somit unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 22 HVG ab 1. Mai 1988 eine MdE von 50 v.H., ab 1. August 1988 eine

MdE von 100 v.H., ab 1. September 1988 eine MdE von 40 v.H., ab 1. März 1989 eine MdE von 100 v.H. und ab 1. Mai 1989 eine MdE von 40 v.H. zugrunde zu legen gewesen. Das Ergebnis der Beweisaufnahme sei dem bevollmächtigten Vertreter des Beschwerdeführers gemäß § 45 Abs. 3 AVG zur Kenntnis gebracht worden.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides setzte sich die belangte Behörde abschließend noch mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung der Höhe der Beschädigtenrente auseinander.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, der ein ärztlicher Befundbericht der Universitätsklinik für Orthopädie Innsbruck vom 22. Oktober 1992 angeschlossen ist und in der "Mangelhaftigkeit des Verfahrens und Beweiswürdigung" geltend gemacht wird. Der Beschwerdeführer erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid im Recht auf "Zuerkennung des richtigen Prozentsatzes der immerwährenden Beschädigtenrente ab 1. Jänner 1992 und somit auf Berechnung der falschen Bemessungsgrundlage für die Beschädigtenrente und der damit verbundenen monatlichen Auszahlung" verletzt.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:

Der Beschwerdeführer bringt im wesentlichen vor, der belangten Behörde und ihren Gutachtern sei bekannt gewesen, daß ihn weitere Operationen treffen würden; trotzdem habe der ärztliche Gutachter den Zustand als stabil bezeichnet und sei zu einer 40-%igen Invalidität gekommen. Dieser hätte aber kein endgültiges Gutachten erstellen dürfen, weil er bei seinen Begründungen einen chirurgischen Eingriff direkt am Beschwerdeführer nicht in Erwägung gezogen habe. Wenn er dies nämlich getan hätte (ein am 5. Oktober 1992 durchgeführter Eingriff habe den ernsthaften gesundheitlichen Zustand des Beschwerdeführers gezeigt), dann wäre er zu einem anderen Ergebnis gekommen und hätte dies zumindest einen anderen, höheren Prozentsatz ergeben. Es werde nochmals darauf hingewiesen, daß gerade durch diesen Eingriff laut ärztlicher Mitteilung der Universitätsklinik für Orthopädie vom 22. Oktober 1992 die Aussichtlosigkeit einer Besserung des betreffenden Gesundheitszustandes manifestiert sei und der Beschwerdeführer sich damit abfinden müsse, daß ihm ein neues Hüftgelenk eingesetzt werden müsse.

Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat den angefochtenen Bescheid auf Grund des von der belangten Behörde angenommenen Sachverhaltes und im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu prüfen. Neues Sachverhaltsvorbringen im Zuge des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof ist nach § 41 Abs. 1 VwGG unzulässig. Der Verwaltungsgerichtshof hat insbesondere den angefochtenen Bescheid nach der im Zeitpunkt der Bescheiderlassung gegebenen Sach- und Rechtslage zu überprüfen (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juni 1985, Zl. 85/05/0001).

Der vom Beschwerdeführer erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegte ärztliche Befundbericht der Universitätsklinik für Orthopädie Innsbruck vom

22. OKTOBER 1992 nimmt auf stationäre Behandlungen des Beschwerdeführers vom 5. bis 16. Oktober 1992 und vom 19. bis 22. Oktober 1992 Bezug, also auf Behandlungen des Beschwerdeführers, die nach Erlassung des angefochtenen Bescheides vom 17. August 1992 (zugestellt am 30. SEPTEMBER 1992) stattgefunden haben. Auf eine (allenfalls) nach Erlassung des angefochtenen Bescheides eingetretene Verschlechterung des Leidenzustandes des Beschwerdeführers kann der Verwaltungsgerichtshof bei Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides jedoch nicht Bedacht nehmen.

Gemäß § 56 Abs. 2 HVG ist die Beschädigtenrente neu zu bemessen, wenn eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung eintritt. Daraus folgt, daß dem Beschwerdeführer die Möglichkeit offensteht, im Falle einer - nach Erlassung des angefochtenen Bescheides eingetretenen (kausalen) - Verschlimmerung seines Leidenzustandes einen Neubemessungsantrag zu stellen. Wie sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten ergibt, hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 5. November 1991 einen solchen Antrag beim Landesinvalidenamt für Steiermark auch schon eingebracht.

Die belangte Behörde stützt ihre Entscheidung insbesondere auch in der im Beschwerdefall allein strittigen Frage der Einschätzung der MdE ab 1. JÄNNER 1992 (dem Beschwerdevorbringen ist nicht zu entnehmen, warum gerade ab 1. Jänner 1992 eine höhere Einschätzung der MdE des Beschwerdeführers gerechtfertigt sei) auf die (in zwei Schreiben -

vom 4. Oktober 1991 und vom 19. Dezember 1991 - des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wiedergegebenen) gutächtlichen Ausführungen des Facharztes für Chirurgie Dr. X sowie das berufskundliche Gutachten.

Der Beschwerdeführer hat im Verwaltungsverfahren trotz gebotener Gelegenheit zur Stellungnahme gegen die berufskundliche Beurteilung gemäß § 22 HVG (zuletzt - ab 10. April 1989 - Einschätzung der MdE gemäß § 22 HVG mit 40 %) keine sachlich fundierten Einwendungen vorgebracht; auch in seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer hiezu nichts vor. Auch die - in zwei Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wiedergegebenen - Gutachten Drs. X, in welchen dieser eine - stufenweise - richtsatzmäßige Einschätzung der MdE (zuletzt - ab 10. April 1989 - Einschätzung der MdE des Beschwerdeführers aus medizinischer Sicht mit 30 %) vorgenommen hat, sind dem Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht worden; der Beschwerdeführer hat hiezu jedoch keine Stellungnahme mehr abgegeben.

Wenn die belangte Behörde daher ihrer Entscheidung (insbesondere auch in der im Beschwerdefall strittigen Frage der richtsatzmäßigen Einschätzung der MdE ab "1. Jänner 1992") in freier Beweiswürdigung die gutächtlichen Ausführungen Drs. X zugrunde gelegt hat, so ist dies im Rahmen der dem Verwaltungsgerichtshof zustehenden nachprüfenden Kontrolle, die darauf beschränkt ist, ob ein wesentlicher Verfahrensmangel vorliegt bzw. ob die Erwägungen den Denkgesetzen, somit auch dem allgemein menschlichen Erfahrungsgut entsprechen können, nicht als unschlüssig zu erkennen (vgl. z.B. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember 1992, Zl. 92/09/0235).

Der Verwaltungsgerichtshof vermag auch nicht zu erkennen, inwiefern der Beschwerdeführer in dem von ihm geltend gemachten - aber nicht näher präzisierten - Recht auf "Berechnung der falschen Bemessungsgrundlage für die Beschädigtenrente und der damit verbundenen monatlichen Auszahlung" verletzt sein soll.

Dem angefochtenen Bescheid haftet somit die in der Beschwerde behauptete Rechtswidrigkeit nicht an. Die Beschwerde war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 und 48 Abs. 2 Z. 1 und 2 VwGG in Verbindung mit Art. I B Z. 4 und 5 der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 104/1991.

Schlagworte

Angenommener Sachverhalt (siehe auch Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein und Sachverhalt Verfahrensmängel)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090324.X00

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at